

Michael Brinkschröder · Jens Ehebrecht-Zumsande
Veronika Gräwe · Bernd Mönkebüscher
Gunda Werner (Hg.)

Sonderdruck:

Bernhard Sven Anuth, Transition: Lehramtliche
Beurteilung und kirchenrechtliche Konsequenzen

(S. 172-177)



Transition: Lehramtliche Beurteilung und kirchenrechtliche Konsequenzen

Bernhard Sven Anuth

Wie bewertet die römisch-katholische Kirche die Transition von Menschen, die sich mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht nicht identifizieren können, und welche innerkirchlichen Konsequenzen haben körperliche oder juristische Veränderungen zur Angleichung ihrer Geschlechtsidentität? Die Herausgeber*innen des vorliegenden Bandes haben eine kirchenrechtlich realistische Antwort auf diese Fragen erbeten. Dem tragen die nachfolgenden Ausführungen Rechnung.

Nach Lehre und Recht der römisch-katholischen Kirche kommt es allein dem kirchlichen Lehramt zu, die in Schrift oder Tradition überlieferte Offenbarung verbindlich auszulegen (DV 10; c. 747 § 1 CIC). Dabei sehen sich Papst und Bischöfe als Träger des Lehramts dem Wort Gottes nicht über-, sondern dienend untergeordnet, wenn sie es in göttlichem Auftrag und mit dem Beistand des Heiligen Geistes autoritativ interpretieren (DV 10; KKK 85 f.). Nach diesem Selbstverständnis sieht sich das Lehramt nicht an bibel- oder humanwissenschaftliche Erkenntnisse gebunden. Deshalb gilt in der katholischen Kirche mit Verweis auf den zweiten biblischen Schöpfungsbericht ein strikt heteronormatives Menschenbild: Gott habe den Menschen nach seinem Abbild in der dualen Geschlechterdifferenz und -komplementarität »als Mann und Frau« (Gen 1,27) geschaffen (KKK 396–373) und zugleich die Institution der Ehe gestiftet, zu der beide Geschlechter ihrer Natur nach berufen seien (KKK 1603). Gottes Schöpferplan habe von Beginn an vorgesehen, dass Mann und Frau sich nicht nur körperlich, sondern auch moralisch und geistig unterscheiden, auf

gegenseitige Ergänzung angelegt und damit hingeordnet seien auf Ehe und Familie (KKK 2333).¹ Weil nicht nur dieses heteronormative Geschlechtermodell lehramtlich auf Gott selbst zurückgeführt wird, sondern auch jeder einzelne Mensch als von Gott gewollt gilt (KKK 362), fordert der Katechismus: »Jeder Mensch, ob Mann oder Frau, muss seine Geschlechtlichkeit anerkennen und annehmen« (KKK 2333).

Kriterien zur Bestimmung, wer »Mann« und wer »Frau« ist, enthält weder der Katechismus noch das kirchliche Gesetzbuch. Aber die Kongregation für die Glaubenslehre hat seit 1991 verschiedentlich und meist vertraulich für die Geschlechtszuweisung das biologische Geschlecht als maßgeblich erklärt, das bei der Geburt anhand der äußerlich feststellbaren körperlichen Merkmale festgestellt wird.² Eine spätere operative Veränderung des geschlechtlichen Phänotyps erkennt die Kirche ebenso wenig an wie einen zivilrechtlichen Wechsel der Geschlechtszugehörigkeit.³ Sie nimmt beides nur zur Kenntnis: Der in den pfarrlichen Kirchenbüchern eingetragene geschlechtsspezifische Vorname darf nachträglich nicht geändert werden; die zivilrechtliche Anerkennung der Geschlechtsänderung ist seit 2002 aber am Rand der Taufbucheintragung zu vermerken.⁴

1 Vgl. ausführlich zur lehramtlichen Geschlechteranthropologie z. B. B. S. Anuth, Gottes Plan für Frau und Mann. Beobachtungen zur lehramtlichen Geschlechteranthropologie, in: M. Eckholt (Hrsg.), Gender studieren. Lernprozess für Theologie und Kirche, Ostfildern 2017, 171–188.

2 Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben vom 28. Mai 1991 an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zur Eheschließung von Transsexuellen (Prot.-N. 284/83), in: *De processibus matrimonialibus* 2 (1995), 315; dies., Schreiben vom 28. September 2002 an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen (Prot.-N. 442/54–15710) mit dies., Anmerkung zu kanonistischen Konsequenzen des Transsexualismus bezüglich Ehe und Weiheamt und dies., Anmerkung zu kanonistischen Konsequenzen des Transsexualismus bezüglich des Geweihten Lebens (beide undatiert) und aktuell dies., Vertrauliche Note vom 21. Dezember 2018 zu einigen kirchenrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Transsexualismus (*sub secreto pontificio*), Art. 1.

3 Vgl. hierzu für Deutschland z. B. L. Adamietz, Rechtliche Anerkennung von Transgeschlechtlichkeit und Antidiskriminierung auf nationaler Ebene – Zur Situation in Deutschland, in: G. Schreiber (Hrsg.), Transsexualität in Theologie und Neurowissenschaften. Ergebnisse, Kontroversen, Perspektiven, Berlin 2016, 357–371.

4 Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben v. 28.09.2002 und aktuell dies., Vertrauliche Note v. 21.12.2018, Art. 14.

Die innerkirchliche Rechtsstellung von Menschen, die sich mit ihrem anatomischen Geburtsgeschlecht nicht identifizieren können, ändert sich jedoch nicht erst mit ihrer zivilrechtlichen und/oder operativen Geschlechtsanpassung, sondern zum Teil schon mit ihrem Coming-out. Eine aktuelle Zusammenfassung sowohl der lehramtlichen Sicht auf Transsexualität/Transgender/Transidentität wie auch der diesbezüglichen kirchenrechtlichen Konsequenzen bietet eine »Vertrauliche Note« der Glaubenskongregation »zu einigen kirchenrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Transsexualismus«, die Papst Franziskus Ende 2018 ausdrücklich approbiert hat.⁵ Die Kongregation stellt sie interessierten Bischöfen auf Anfrage und unter der Auflage strikter Geheimhaltung (sogenanntes päpstliches Geheimnis) zur Verfügung. Die Inhalte der Note sind allerdings weder neu noch überraschend: Zunächst erklärt die Kongregation, auch transsexuelle Gläubige seien von Gott geliebt und dazu berufen, »den Willen Gottes in ihrem Leben zu erfüllen, indem sie die Leiden und die Schwierigkeiten, die sie aufgrund ihrer Verfassung möglicherweise erfahren, mit dem Opfer des Kreuzes vereinen« (Nr. 1). Das entspricht dem, was der Katechismus über Homosexuelle sagt (KKK 2358), wobei sich dahinter in beiden Fällen der lehramtliche Anspruch verbirgt, dass Betroffene nicht aktiv ihrer sexuellen Orientierung bzw. Identität entsprechend leben. Im gleichen Atemzug betont die Kongregation, dass alle »Bestrebungen, die [sogenannte] Gender-Ideologie zu verbreiten [...], eindeutig abzulehnen [sind], weil sie dem Gemeinwohl schweren Schaden zufügen, die Familie als Institution untergraben und die Erziehung der Kinder und Jugendlichen gefährden« (Nr. 1). Bei Gläubigen, die entgegen dem lehramtlichen Anspruch ihre »männliche oder weibliche Verfassung nicht in ihrer Gesamtheit zweifelsfrei angenommen haben«, sei zudem nach der Erlaubtheit bzw. Gültigkeit ihrer Ehe, Weihe oder Ordenszugehörigkeit

5 Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Vertrauliche Note v. 21.12.2018, 12.

sowie nach ihrer Eignung u. a. für das Tauf- oder Firmpat(inn)enamt zu fragen (Nr. 4).

Für die Taufe bzw. Aufnahme in die katholische Kirche ist eine Transition kein Hindernis, allerdings muss im Taufbuch das Geburtsgeschlecht eingetragen und gegebenenfalls ergänzend vermerkt werden, wenn dieses nicht mit dem aktuell angegebenen bzw. zivilrechtlichen Geschlecht übereinstimmt (Art. 12 § 1). Ebenfalls können transsexuelle Gläubige gemäß den allgemeinen kirchenrechtlichen Bedingungen grundsätzlich die Eucharistie, Buße und Krankensalbung empfangen; bei der Eucharistiezulassung von Personen nach einer Geschlechtsumwandlung muss allerdings sichergestellt sein, dass dies in der Gemeinde kein Ärgernis erregt (Art. 12 § 3). Gegebenenfalls müssen Betroffene deshalb damit rechnen, das Sakrament nicht in der Gemeinde empfangen zu dürfen, in der ihre Transition bekannt ist. Entsprechend sind Transpersonen auch für das Pat(inn)enamt, als Religionslehrer*in oder Katechet*in sowie für den Laiendienst als außerordentliche*r Kommunionhelfer*in abzulehnen, wenn der zuständige kirchliche Obere die »Gefahr eines Ärgernisses, einer unangebrachten Legitimierung gewisser Verhaltensweisen oder einer eventuellen Verwirrung der kirchlichen Gemeinschaft« sieht (Art. 13). Weil niemand einen Rechtsanspruch auf die Ausübung dieser Funktionen bzw. Ämter hat, können sich Betroffene gegen eine solche Ablehnung kirchenrechtlich auch nicht wehren.

Auf den ersten Blick anders verhält es sich bei der Ehe, denn alle Gläubigen haben ein im Naturrecht gründendes, bedingtes Recht auf Eheschließung, dessen Ausübung nur aus schwerwiegenden Gründen gesetzlich eingeschränkt werden darf (cc. 1058, 223 § 2 CIC). Allerdings ist die Ehe nach der lehramtlichen Auslegung von Gottes Plan für Mann und Frau eine exklusiv heterosexuelle Lebensgemeinschaft. Deshalb kann ein Frau-zu-Mann-Transsexueller auch nach einer Geschlechtsumwandlung nicht gültig eine Frau heiraten. Für die Kirche bleibt er eine Frau, sodass es sich um eine kirchlich nicht mögliche gleichgeschlechtliche

Eheschließung handeln würde.⁶ Davon unabhängig gilt Transsexualität kirchlich als eine psychosexuelle Störung, die Betroffene unfähig macht, wesentliche Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen (c. 1095 Nr. 3 CIC).⁷ Bereits geschlossene Ehen können aus diesem Grund für ungültig erklärt werden (Art. 3). Geplante Eheschließungen muss der zuständige kirchliche Obere verbieten, wenn er begründete Hinweise auf die Transsexualität von Braut oder Bräutigam erhält. Er darf dieses Verbot erst wieder aufheben, wenn eine fachärztliche Untersuchung den Verdacht zerstreut oder zumindest begründete Zweifel an einer tatsächlichen Transsexualität erzeugt hat (Art. 4 f.). Das heißt aber im Umkehrschluss: Nach dem offenen Beginn einer Transition dürfen Betroffene nicht mehr kirchlich heiraten.

Weil zur Gültigkeit der Weihe das männliche (Geburts-)Geschlecht erforderlich ist (c. 1024 CIC), können Kandidaten mit Intersex-Syndromen und Frau-zu-Mann-Transsexuelle auch nach einer geschlechtsangleichenden Operation nicht gültig geweiht werden; bei Mann-zu-Frau-Transsexuellen liegt aus amtlicher Sicht in der Regel eine sogenannte Irregularität nach c. 1041 Nr. 1 CIC vor, sodass die Weihespendung verboten ist.⁸ Diese Rechtslage hat die Glaubenskongregation 2018 ausdrücklich bekräftigt (Art. 6f.) und erklärt: »Die [...] reife und umfassende Annahme der eigenen Männlichkeit ist [...] eine notwendige anthropologische Bedingung, um Christus sakramental repräsentieren und die dem geweihten Dienst eigene geistliche Vaterschaft ausüben zu können« (Nr. 6). Einem bereits geweihten Kleriker, der sich als transsexuell outet, ist deshalb die Ausübung der Weihe zu

6 Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Vertrauliche Note v. 21.12.2018, Art. 2 § 2 sowie zum Ganzen schon *N. Lüdecke*, Die rechtliche Ehefähigkeit und die Ehehindernisse, in: St. Haering/W. Rees/H. Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts. 3., vollst. neu bearb. Aufl., Regensburg 2015, 1282–1314, 1287–1289.

7 Vgl. ausführlich *P. Förster*, Transsexualität und ihre Auswirkungen auf die Ehefähigkeit (Kanonistische Reihe 24), St. Ottilien 2013.

8 Vgl. *M. J. Bitterli*, Wer darf zum Priester geweiht werden? Eine Untersuchung der kanonischen Normen zur Eignungsprüfung des Weiehekandidaten (Münsterischer Kommentar zum CIC. Beiheft 58), Essen 2010, 70–76.

verbieten (Art. 8; vgl. c. 1044 § 2 Nr. 2 CIC); wer als Kleriker den Versuch einer Geschlechtsumwandlung unternimmt, wird kirchenrechtlich wegen Selbstverstümmelung für die Ausübung der empfangenen Weihe irregulär (Art. 9; vgl. c. 1044 § 2 Nr. 3 CIC i. V. m. c. 1041 Nr. 5 CIC).

Auch die Aufnahme in einen Orden ist zu verweigern, wenn der kirchliche Obere den begründeten Verdacht hat, ein*e Kandidat*in sei transsexuell, weil dies einen Mangel an »Gesundheit, Charakter und Reife« darstelle (Art. 10; cc. 642; 735 § 2 CIC). Jedes Ordensmitglied, das sein Geschlecht chirurgisch zu verändern versucht, muss entsprechend mit der Entlassung aus dem Orden rechnen (Art. 11).⁹

Das strikt heteronormative Menschenbild des kirchlichen Lehramts lässt keinen Raum für die positive Würdigung von Geschlechtsidentitäten, die nicht mit dem bei der Geburt zugewiesenen männlichen oder weiblichen Geschlecht übereinstimmen. Indem sich die Kirche für dieses Menschenbild amtlich auf die Offenbarung und Gott selbst beruft, markiert sie es als irreformabel und macht sich immun gegen Kritik. Wird diese dennoch vorgebracht, weist das kirchliche Lehramt sie daher konsequent als gefährliche »(Gender-)Ideologie« zurück.¹⁰

9 Zu etwaigen arbeitsrechtlichen Konsequenzen für kirchliche Mitarbeiter*innen, die offen eine Transition beginnen, vgl. den Beitrag von Georg Bier in diesem Buch.

10 Vgl. z.B. *Papst Franziskus*, Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* vom 19. März 2016, hrsg. v. Sekretariat der DBK (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 204), Bonn 2016, Nr. 56 sowie ausführlich das Dokument der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, »Als Mann und Frau schuf er sie«. Für einen Weg des Dialogs zur Gender-Frage im Bildungswesen, 2. Februar 2019, hrsg. v. Sekretariat der DBK (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 230), Bonn 2019.